

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

### **der Carl von Michalkowski GmbH & Co. KG**

#### **I. Geltungsbereich**

1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen dem Kunden und der Carl von Michalkowski GmbH & Co. KG (im Folgenden: CvM) geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn CvM ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Abweichende Bedingungen des Kunden, die CvM nicht ausdrücklich anerkennt, sind für CvM unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Selbst wenn CvM auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen CvM gelten auch dann, wenn die Bestellung des Kunden in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender vorbehaltlos Bedingungen ausgeführt wird.
3. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten sowohl für den Erstauftrag als auch für alle weiteren Folgeaufträge.
4. Soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes geregelt ist und soweit mit dem Kunden nichts anderes individuell vereinbart wurde, gelten für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und CvM die vom Zentralverband Naturdarm e.V. formulierten Handelsbräuche in ihrer aktuellen Fassung.

#### **II. Angebot und Vertragsschluss**

1. Die Angebote von CvM sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, kann CvM innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Für die richtige Auswahl der Ware und Menge ist der Kunde allein verantwortlich.
3. Der Kunde akzeptiert, dass Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 Prozent der bestellten Menge erfolgen können. Der Kunde ist zur Abnahme der Mehr- oder Minderlieferung verpflichtet. Der Kaufpreis erhöht oder vermindert sich im Verhältnis der erbrachten Mehr- oder Minderleistung.

#### **III. Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise gelten ab Werk ohne Verpackung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. In den Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird zusätzlich berechnet und in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Kosten für den Transport werden ebenfalls gesondert ausgewiesen.
2. Sofern bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sind, so gelten die am Liefertag gültigen Preise von CvM.
3. Erhöhen oder ermäßigen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung die Kosten für Rohstoffe, Fracht und/oder Löhne, so ist CvM

ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Verkaufspreis entsprechend anzupassen.

4. Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Kunden zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn CvM über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Ein Skontoabzug ist nur im Falle der schriftlichen Vereinbarung zulässig.

5. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.

6. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden – insbesondere durch Zahlungsunfähigkeit – gefährdet, so kann CvM Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen. Noch nicht ausgelieferte Ware kann zurückgehalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen eingestellt werden.

7. Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von CvM anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### **IV. Liefer- und Leistungszeit**

1. Die Leistung erfolgt durch Anzeige der Fertigstellung und Abhol- oder Versandbereitschaft der Ware. Sofern Liefertermine oder Fristen mitgeteilt werden, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind dieses ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von CvM angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Ebenso hat der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.

2. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haftet CvM nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Kunde infolge eines von CvM zu vertretenden Lieferverzugs hierbei berechtigt, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen, ist die Haftung von CvM auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von CvM zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht. CvM ist ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen.

3. Ebenso haftet CvM dem Kunden bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von CvM zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei CvM ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Die Haftung von CvM ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von CvM zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

4. Für den Fall, dass ein von CvM zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei CvM ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haftet CvM nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

5. Ansonsten kann der Kunde im Falle eines von CvM zu vertretenden Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes, geltend machen.

6. Eine weitergehende Haftung für einen von CvM zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Kunden, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von CvM zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.

7. CvM ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

8. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist CvM berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

## **V. Gefahrübergang - Versand/Verpackung**

1. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden. CvM wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung - gehen zu Lasten des Kunden.

2. Mit der Anzeige der Fertigstellung und Abhol- oder Versandbereitschaft der Ware geht das Risiko der Verschlechterung oder des Verlusts der geschuldeten Leistung auf den Kunden über.

3. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert CvM die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Abhol- oder Versandbereitschaft dem Versand gleich.

4. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird CvM die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

## **VI. Gewährleistung/Haftung**

1. Für zu liefernde Naturdärme gilt: Das in der Bestellung des Kunden angegebene Kaliber („Verkaufskaliber“) kann und darf vom Kaliber der gelieferten Ware („Sortierkaliber“) abweichen. Das Kaliber der gelieferten Ware („Sortierkaliber“) entspricht jedoch den Anforderungen, die der Kunde an die Ware für seine Zwecke gestellt hat und die mit dem Kunden durch Musterlieferungen vor Anlieferung getestet wurde, so dass ein Abweichen des Verkaufskalibers vom Sortierkaliber nicht als Mangel der gelieferten Ware zu qualifizieren ist. Bei sortierten Naturdärmen gilt das angebotene Maß als im aufgeweichten Zustand unter leichtem Zuge gemessen.

2. Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, wenn der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Beschaffenheitsmängel und Fehlmengen sind binnen 5 Werktagen - der Tag des Erhalts der Ware wird nicht mitgerechnet - nach Empfang der Ware schriftlich per Brief, Telefax, E-Mail spezifiziert zu rügen.

3. Soweit ein von CvM zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, ist CvM unter Ausschluss der Rechte des Kunden, zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass CvM aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Kunde hat CvM eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. CvM trägt im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, erklärt MvC unter Ausschluss der Rechte des Kunden den Rücktritt und nimmt die Ware zurück. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind.

4. CvM ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zur Rücknahme der neuen Ware auch ohne die sonst erforderliche Fristsetzung verpflichtet, wenn der Abnehmer des Kunden als Verbraucher der verkauften neuen beweglichen Sache (Verbrauchsgüterkauf) wegen des Mangels dieser Ware gegenüber dem Kunden die Rücknahme der Ware verlangen konnte oder dem Kunden ein ebensolcher daraus resultierender Rückgriffsanspruch entgegengehalten wird. CvM ist darüber hinaus verpflichtet, Aufwendungen des Kunden, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu ersetzen, die dieser im Verhältnis zum Endverbraucher im Rahmen der Nacherfüllung aufgrund eines bei Gefahrübergang von CvM auf den Kunden vorliegenden Mangels der Ware zu tragen hatte. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5. Die Verpflichtung gemäß Abschnitt VI Ziffer 4 ist ausgeschlossen, soweit es sich um einen Mangel aufgrund von Werbeaussagen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen handelt, die nicht von CvM herrühren, oder wenn der Kunde gegenüber dem Endverbraucher eine besondere Garantie abgegeben hat. Die Verpflichtung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst nicht aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Gewährleistungsrechte gegenüber dem Endverbraucher verpflichtet war oder diese Rüge gegenüber einem ihm gestellten Anspruch nicht vorgenommen hat. Dies gilt auch, wenn der Kunde gegenüber dem Endverbraucher Gewährleistungen übernommen hat, die über das gesetzliche Maß hinausgehen.

6. CvM haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von CvM, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von CvM, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet CvM nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit CvM, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem CvM bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet CvM auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet CvM allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

7. CvM haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). CvM haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

8. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern dieser Abschnitt VI keine anderslautende Regelung vorsieht. Soweit die Haftung von CvM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht im Fall von von CvM, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn CvM, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die CvM gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) das Eigentum von CvM. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z.B. Zahlungsverzug, hat CvM nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nimmt CvM die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfändet CvM die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. CvM ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den vom Kunden CvM geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an CvM ab; CvM nimmt die Abtretung hiermit an. CvM ermächtigt den Kunden widerruflich, die abgetretenen Forderungen für Rechnung von CvM im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Kunde auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an CvM zu bewirken, als noch Forderungen von CvM gegen den Kunden bestehen.

4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird in jedem Fall für CvM vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, CvM nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt CvM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, CvM nicht gehörenden Sachen erwirbt CvM Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Kunden in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Kunde und CvM sich einig, dass der Kunde CvM anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nimmt CvM hiermit an. Das so für CvM entstandene Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Kunde für diese.

5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf die Eigentumsrechte von CvM hinweisen und CvM unverzüglich benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, CvM die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

6. CvM ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von CvM die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt CvM die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

#### **VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen CvM und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen CvM und ihm geschlossenen Kaufverträgen ist Hamburg. CvM ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der getroffenen Bestimmungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am Nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die getroffene Vereinbarung als lückenhaft erweist.